Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs)

Satzung der Stadt Ochtrup zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung – StpAs)

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2018)

1. Änderungssatzung - Bekanntmachung v. 08.11.2023

§ 1

In der Stadt Ochtrup wird der Bereich für Stellplatzablösung wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Parkstr. tlw., den Nordwall tlw., die Hospitalstr. tlw., die Dränke tlw., die

Laurenzstr. tlw., die westliche Grenze des Flurstückes 274, Flur 69, die südlichen

Grenzen der Flurstücke 362, 358 und 359.

im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 287 und 286 tlw., die Laurenzstr. tlw.,

die westliche Grenze des Flurstückes 1 tlw., die nördlichen Grenzen der Flurstücke 225 und 226 tlw. und 512, die westliche Grenze des Flurstückes 512, die Hellstiege tlw., die Kolpingstr. tlw., den Ostwall, den Südwall, die Fürstenbergstr., die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 935 und 939 tlw., einer Verbindungslinie zum

Flurstück 227 und die westlichen Grenzen der Flurstücke 227, 226 und 225,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 355 und 496,

im Westen: durch die Bahnhofstr. tlw., die Prof.-Gärtner-Str. tlw., die südöstliche Grenze des

Flurstückes 121, die Marktstr. tlw., den Westwall und die Bergstr. tlw..

Die angegebenen Straßen, Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Die Abgrenzung des Bereiches ist in beigeliegendem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

- (1) Die Möglichkeit zur Stellplatzablösung gilt nur für bauliche und andere Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden.
- (2) Bei Neubauten von Gebäuden ist die Ablösung von Stellplätzen nur ausnahmsweise zulässig. Vorrangig ist die Anlegung von Stellplätzen in Tiefgaragen, Parkdecks etc. vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen.
- (3) Bei Umbauten und Nutzungsänderungen von baulichen und anderen Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW 2018 werden Ablösebeträge nur erhoben, wenn dadurch ein erhöhter Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (4) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Anlagenbestand im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 gilt als abgelöst.

§ 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am 01.01.2024 in Kraft.

